

Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus

Eine Information des
Verfassungsschutzes

Herausgeber: **Senatsverwaltung für Inneres und Sport**
Abteilung Verfassungsschutz
Anschrift: Potsdamer Str. 186, 10783 Berlin
Tel.: (0 30) 9 01 29 - 0
Fax: (0 30) 9 01 29 - 8 44
Internet: www.verfassungsschutz-berlin.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Abteilung Verfassungsschutz
Anschrift: Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66 - 25 00
Fax: (03 31) 8 66 - 26 09
Internet: www.verfassungsschutz.brandenburg.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Auflage: 5. überarbeitete Auflage (Nachdruck)
Druck: Landesvermessung und Geobasis-
information Brandenburg

Redaktionsschluss: Oktober 2007 / Juni 2008

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet, Belegexemplar erbeten.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilungen Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Abteilung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

VORWORT

Rechtsextremistische Symbole und Kennzeichen tauchen in unserem Alltag öfter auf als uns lieb sein kann: Graffitis an Wänden, auf Schulhöfen kursierende CDs oder rechtsextremistische Web-Seiten sind keine Seltenheit.

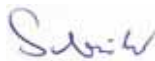
Wofür stehen rechtsextremistische Symbole? Unter dem Hakenkreuz wurde die demokratische Opposition in Deutschland unterdrückt, besetzten deutsche Truppen zahlreiche Länder und bereiteten den Boden für die nationalsozialistische Vernichtungspolitik. Wer das Hakenkreuz heute verwendet, spricht sich gegen Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Handlungs- und Meinungsfreiheit, gegen die in unserem Staat gesetzlich verankerten Grundrechte aus. Einigen, die NS-Propaganda nachahmen oder rechtsextremistische Musik hören, ist nicht bewusst, dass Grundwerte der Demokratie auch ihr eigenes Leben, ihre eigene Freiheit schützen.

Nicht alle, die rechtsextremistische Symbole verwenden, sind von der Einstellung her gefestigte Rechtsextremisten. Manchmal handeln sie gedankenlos, oft auch provokativ. Zur Bekämpfung des Rechtsextremismus ist es wichtig, die unterschiedlichen Beweggründe wahrzunehmen und zur Grundlage für Gegenstrategien zu machen. Gleichzeitig aber verdeutlicht die Publikation, dass auch die als Provokation gedachte Verwendung rechtsextremistischer Symbolik strafbar sein kann. Dabei handelt es sich nicht um „Jugendsünden“ oder Bagatelldelikte – die strafrechtlichen Folgen können gravierend sein.

Die vorliegende Publikation wird in der fünften Auflage bereits zum zweitenmal von den Verfassungsschutzbehörden Berlin und Brandenburg gemeinsam herausgegeben. Sie stellt die Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus, ihre Hintergründe sowie strafrechtliche Konsequenzen kompakt und praxisnah vor.



Claudia Schmid
Verfassungsschutz Berlin



Winfriede Schreiber
Verfassungsschutz Brandenburg

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1 Vorbemerkungen	5
2 Gesetzliche Grundlagen.....	6
2.1 § 86 Strafgesetzbuch.....	6
2.2 § 86 a Strafgesetzbuch.....	8
3 Symbole und Kennzeichen	11
3.1 Hakenkreuz.....	11
3.2 Flaggen.....	12
3.3 Schriftzeichen	13
3.4 Grußformen, Parolen und Losungen	16
3.5 Codes	17
3.6 Bekleidung.....	18
3.7 Rechtsextremistische Musik	20
4 Verbotene Personenzusammenschlüsse	25
5 Rat und Hilfe.....	31
5.1 Verfassungsschutzbehörden	31
5.2 Polizeilicher Staatsschutz	32
5.3 Sonstige Beratungsstellen der Länder.....	33
5.4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	34

1. VORBEMERKUNGEN

Unter den verschiedenen Straftaten, die aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus begangen werden, ragen in der Statistik regelmäßig die so genannten Propagandadelikte heraus. Bundesweit, auch in Berlin und Brandenburg, machen sie über die Hälfte aller rechtsextremistischen Straftaten aus.

Für den Laien ist es allerdings oft schwierig, den Überblick über die Rechtslage zu behalten: Ist der Besitz von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar oder nur der Vertrieb? Welche „Reichskriegsflagge“ ist strafrechtlich relevant? Um einen Leitfaden für solche Fragen zur Hand zu geben und einen kompakten Überblick über die unter Rechtsextremisten verbreiteten Symbole, Kennzeichen, Grußformen, Parolen und Musiktexte zu vermitteln, hat der Verfassungsschutz Berlin die vorliegende Publikation erstmals im Jahr 2001 herausgegeben. Aufgenommen sind sowohl strafrechtlich relevante als auch nicht relevante Kennzeichen. Die Broschüre will Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere jugendlichen Lesern eine Hilfestellung bieten, um auch weniger eindeutige Hinweise auf rechtsextremistisches Gedankengut zu erkennen.

Rechtsextremistische Symbolik und in der Folge die Rechtsprechung entwickeln sich ständig weiter. Insofern kann die Broschüre keine vollständige und abschließende Darstellung sein. In die fünfte aktualisierte Auflage sind die jüngsten Entwicklungen im Rechtsextremismus und der Rechtsprechung eingegangen.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter den strafrechtlich erfassten so genannten Propagandadelikten versteht man die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

2.1 § 86 Strafgesetzbuch

Gesetzestext

§ 86 StGB – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische

tische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Gesetz nennt zwar nur den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB jedoch auch:

- **Tonträger:** z. B. CDs, Magnetbänder, -kassetten und -platten, Schallplatten und Walzen;
- **Bildträger:** z. B. Videos, DVDs, CD-ROMs;
- **Abbildungen:** unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme;
- **Darstellungen:** jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, z. B. abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen.

Verwenden bedeutet jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlichen auf Webseiten.

Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten ist: Die reine Lagerung ist für die Erfüllung eines Straftatbestands nicht ausreichend.

Verbreitung umfasst das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits

Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Vorkonstitutionelle Schriften

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), z.B. das 1923 von Adolf Hitler diktierete programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen nicht unter § 86 StGB. Dennoch ist etwa die unveränderte Neuauflage von „Mein Kampf“ in Deutschland nicht erlaubt. Der Freistaat Bayern besitzt zum Teil die Urheberrechte und gestattet keinen Nachdruck. Die Herstellung und Verbreitung der Schrift ist eine Straftat nach dem Urheberrecht.



2.2 § 86 a Strafgesetzbuch

Gesetzestext

§ 86 a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1

genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar. Vor allem aus der Zeit des Nationalsozialismus ist eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Für diese Epoche und das uneingeschränkte Bekenntnis zum damaligen Unrechtsregime sind insbesondere die Verwendung von Hakenkreuz oder „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP



Doppelte „Sig“-Rune der SS

Allerdings bezieht sich § 86 a StGB nicht nur auf Kennzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Auch Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, sind nach § 86 a StGB strafrechtlich relevant. Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Durch ihr nur begrenztes Erscheinen in der Öffentlichkeit sind diese im Gegensatz zum Hakenkreuz und der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht sofort mit einem extremistischen Hintergrund verbunden. Hinzu kommen nicht durch das Strafrecht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene, die nur deren Angehörigen selbst oder dem geschulten Beobachter die Verbindung zum Rechtsextremismus zeigen. Gleichwohl verrät der Benutzer damit einen bestimmten ideologischen Standort.

Sozialadäquanzklausel

§ 86 Abs. 3 und § 86 a Abs. 3 StGB enthalten eine so genannte Sozialadäquanzklausel, d. h. die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung, wie auch im Fall dieser Veröffentlichung. Gleichermaßen ist auch das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann. Beispielhaft dafür sind folgende Darstellungen. Hier wird das Hakenkreuz abgebildet, um z. B. gegen die Veröffentlichung rechtsextremistischer Zeitungen zu protestieren.



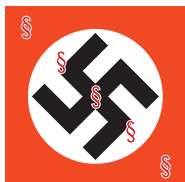
Beispiele für die Verwendung des Hakenkreuzes gemäß der Sozialadäquanzklausel

Ebenfalls erlaubt ist die Verwendung des Hakenkreuzes in durchgestrichener Form. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht von § 86 a StGB erfasst wird, wenn der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt.¹

¹ Vgl. Urteil des BGH vom 15. März 2007; Az.: 3 StR 486/06.

3. SYMBOLE UND KENNZEICHEN

3.1 Hakenkreuz



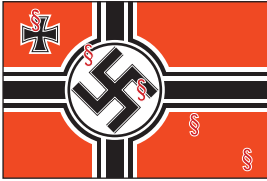
Das Hakenkreuz als wohl bekanntestes, untrennbar mit dem Nationalsozialismus verbundenes Kennzeichen, war keine Erfindung Hitlers. Bereits in frühgeschichtlicher Zeit war es in verschiedenen Kulturen, z. B. in China und Indien, als ein vermutlich der Sonnenscheibe nachgebildetes Schmuckornament verbreitet. Als Identifikationszeichen für eine bestimmte Gruppierung wurde es im deutschsprachigen Raum in der Neuzeit erstmalig von „Turnvater“ Jahn verwendet, indem er sein Motto „Frisch-Fromm-Fröhlich-Frei“ in Hakenkreuzform schrieb. Das 1907 als offizielles Symbol des deutschen Turnerbundes verwendete Hakenkreuz wurde auch von der nicht extremistischen „Wandervogelbewegung“ übernommen. Die „Wandervögel“ hatten es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die jugendlichen Großstädter mit Fahrten und Zeltlagern zurück in die Natur zu führen.

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der allgemeinen Mobilmachung führten junge Rekruten aus der „Wandervogelbewegung“ ihr Kennzeichen in das kaiserliche Heer ein. Einige der sich nach Kriegsende formierenden Freikorps verwendeten das Hakenkreuz auf ihren Fahnen weiter.

Inspiziert durch ideologische Vordenker, die dem Hakenkreuz eine völkische und antisemitische, die „arische Herrenrasse“ symbolisierende Bedeutung gegeben hatten, wählte Adolf Hitler das Zeichen zum Symbol „seiner“ Bewegung. Zum Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) wurde das Hakenkreuz am 7. August 1920 auf der „Salzburger Tagung“ bestimmt.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erhob der „Führer“ und Reichskanzler Adolf Hitler das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November 1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reiches („Reichsflaggengesetz“). Als Reichsadler mit Hakenkreuz symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat. Hintergrund war die weitgehende Verquickung von staatlichen Funktionen mit Parteifunktionen im nationalsozialistischen Regime. Eine exakte Trennung von Hoheitszeichen und Parteisymbolen ist daher rückblickend nicht immer möglich.

3.2 Flaggen



Die von 1935 bis 1945 verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen häufig Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind.

Insbesondere die Flagge des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der Reichswehr ab 1933 – vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz – dienen häufig als Ersatzsymbole.



1867 – 1921

Diese Fahne wurde 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmt und 1892 zur Kriegsflagge des Deutschen Reiches erhoben.



1922 – 1933

Reichskriegsflagge der Weimarer Republik



1933 – 1935

Fahne der Reichswehr

Eine Straftat ist die Verwendung dieser historischen Flaggen nicht. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden.

Deshalb weisen in manchen Bundesländern, so auch in Brandenburg, Erlasse der Innenministerien die Polizei an, „das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933 in der Öffentlichkeit zu unterbinden und die Flagge [...] sicherzustellen“. Die öffentliche Verwendung der Flagge kann in diesem Kontext als „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung“ gewertet werden. In dem Brandenburger Erlass vom August 1993 heißt es, dass die Flaggen als „ein Symbol neofaschistischer Anschauungen oder der Ausländerfeindlichkeit“ einzustufen sind. Rechtsextremistische Gruppierungen benutzten sie als verbindendes Kennzeichen, weil sie glaubten, so die Bestimmungen des § 86 a StGB umgehen zu können.

In Berlin wird das Zeigen oder Verwenden der (Kriegs-) Flagge des Norddeutschen Bundes in der Öffentlichkeit als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin (ASOG) gewertet. Dies kann unterbunden und die Flagge gegebenenfalls sichergestellt werden.

3.3 Schriftzeichen

Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellten jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Priestern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in diesen Zeichen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

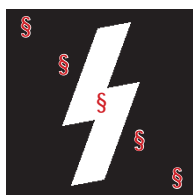
Das „Runenalphabet“ (nach der ersten Buchstabenreihe „Futhark“ genannt) unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was sowohl die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf.

⚡ Fehu (f)	⚡ Hagalaz (h)	↑ Teiwaz (t)
⌒ Uruz (u)	⚡ Nauthiz (n)	⚡ Berkana (b)
⚡ Thurisaz (th)	Isa (i)	⚡ Ehwaz (e)
⚡ Ansuz (a)	⚡ Jera (j, y)	⚡ Mannaz (m)
⚡ Raido (r)	⚡ Eihwaz (e)	⚡ Laguz (l)
⚡ Kenaz (k)	⚡ Perthro (p)	◇ Inguz (ng)
⚡ Gebo (g)	⚡ Algiz (z)	⚡ Othila (o)
⚡ Wunjo (w, v)	⚡ Sowulo (s)	⚡ Dagaz (d)

„Runenalphabet“

Unter der Vielzahl überlieferter Runen aus germanischer Zeit wurden jedoch nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet und instrumentalisiert. Am bekanntesten ist die „Sig“-Rune als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ) und – als doppelte „Sig“-Rune – auch Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS) der NSDAP.

Der Ursprung der „Sig“-Rune ist umstritten, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Rune (auch „Sol“-Rune genannt) als Symbol für die Sonne. Die „Schutzstaffel“ (SS) verwendete die doppelte „Sig“-Rune in ihrem Abzeichen und machte sich damit die aggressive dynamische Form (Blitz) und die Assoziation mit dem Wort „Sieg“ zu Eigen.



„Sig“-Rune (verboten)

In der heutigen Zeit sind es neben der „Sig“-Rune vor allem die „Odal“- („Othila“) sowie die „Lebens“- bzw. „Todes“-Rune („Algiz“), die von

Rechtsextremisten noch verwendet werden. „Lebens“- und „Todes“-Rune dienen bei Rechtsextremisten oft zur Kennzeichnung entsprechender Geburts- und Todesdaten.



„Lebens“-Rune



„Odal“-Rune



„Todes“-Rune

Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind, z. B. die so genannte Wolfsangel.



Wolfsangeln

Der seit September 2000 verbotene Personenzusammenschluss „Blood & Honour“ verwendete insbesondere eine an ein abgewandeltes, dreiarziges Hakenkreuz erinnernde Triskele.



Iriskele



Logo B & H

Eine Strafbarkeit der Verwendung dieser Zeichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handle sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.

Rechtsextremisten gebrauchen darüber hinaus häufig eine den Runen ähnelnde Schriftform, um so den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes zu betonen und eine Traditionslinie zu ihrem eigenen vermeintlichen Germanentum zu ziehen.



Beispiel für runenähnliche Schrift

Eine weitere heute mitunter in rechtsextremistischen Kreisen gebräuchliche Schriftform ist die Frakturschrift. Diese Schriftart war vom 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum üblich.

3.4 Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten.

Zu derartigen Grußformen gehören:

- „Heil Hitler“,
- „Sieg Heil“,
- „Sieg und Heil für Deutschland“,
- „Mit Deutschem Gruß“ (u. a. als Schlussformel für Briefe).

Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Geste auch der so genannte „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ zu rechnen. Der „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ ist ein Verstoß gegen § 86 a StGB.



Die deutsche Neonazi-Szene verwendete seit den 1970er Jahren eine durch Michael Kühnen² initiierte Abwandlung des „Deutschen Grußes“, den so genannten „Widerstandsgruß“ bzw. „Kühnengruß“. Hierbei sind

² Michael Kühnen (1955-1991) war ein führender Kopf der Neonazi-Szene und Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationaler Aktivisten“ (ANS/NA).

bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Auch diese Grußform ist strafbar.



„Widerstands- / Kühnengruß“

Verbotene Losungen des „Dritten Reiches“ sind:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (allgemeine Losung des „Dritten Reiches“),
- „Deutschland erwache“ (Losung der SA),
- „Meine / Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS),
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend).

Die im Rahmen der rechtsextremistischen Proteste gegen die Wehrmachtausstellung im Jahr 1999 aufgekommene Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ war in ihrer strafrechtlichen Relevanz umstritten. Sie wurde zunächst als Verstoß gegen § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB angesehen. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Jedoch kommt eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB in Betracht, wenn öffentlich oder in einer Versammlung der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch gestört wird, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, gerechtfertigt oder verherrlicht wird.

3.5 Codes

Darüber hinaus verwendet die rechtsextremistische Szene häufig interne, aus Zahlen- oder Buchstabenkombinationen bestehende Codes:

14 Words ist die Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) „We must se-

cure the existence of our people and a future for white children" – von deutschen Rechtsextremisten übernommen und häufig zitiert: „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.

- 168 : 1** bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy Mc Veigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. Mc Veigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.
- ZOG** bedeutet „Zionist Occupied Government“ („zionistisch okkupierte Regierung“).
- WAR** bedeutet „White Arian Resistance“ („weißer arischer Widerstand“).
- 18** steht für den ersten („A“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf Hitler“.
- 28** steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für die in Deutschland verbotene Organisation „Blood & Honour“ (B & H).
- 88** steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Heil Hitler“.

Auch die Zahlenkombination „14 / 88“ ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. Auf diese Weise lässt sich jede Aussage verschlüsseln.

3.6 Bekleidung

Aktionsorientierte Rechtsextremisten haben in der Vergangenheit ihre Gesinnung häufig durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Aussehen orientierte sich vor allem an der an sich ursprünglich nicht rechtsextremistischen Subkultur der Skinheads: So genannte Bomberjacken, Kampfstiefel und kurzrasierte Haare prägen auch heute noch das mediale Bild vom Rechtsextremismus. Allerdings haben sich die modischen Stile des Rechtsextremismus stark verändert und bieten kein eindeutiges Zuweisungsmerkmal mehr. Zum einen ist der Skinhead-Stil auch bei nicht rechtsextremistischen Jugendlichen anzutreffen. Zum anderen vermeiden Rechtsextremisten zunehmend

ein martialisches, uniformiertes Auftreten und orientieren sich in der Öffentlichkeit eher an der Mainstream-Jugendkultur oder kopieren sogar Formen des Auftretens der linksextremistischen Autonomen-Szene. Im aktionsorientierten Rechtsextremismus werden Marken wie „Lonsdale“, „Consdaple“ und „Thor Steinar“ aber auch „Masterrace“ („Herrenrasse“) oder „Rizist“ (für „Widerstand“) getragen.

Lonsdale

Beim Tragen unter der geöffneten Jacke sind die Buchstaben „NSDA“ zu erkennen. Es handelt sich aber um einen weitverbreiteten Sportartikelhersteller, der sich von dem Missbrauch seiner Produkte ausdrücklich distanziert und in Kampagnen gegen Rassismus engagiert.



Consdaple

Auch bei Consdaple ist die Sichtbarkeit der Buchstaben „NSDAP“ das ausschlaggebende Element. Das Label dürfte im Gegensatz zu Lonsdale gezielt für einen Absatz unter Rechtsextremisten kreiert worden sein, da es ausschließlich in entsprechenden Szeneläden oder im einschlägigen Versandhandel erhältlich ist.



Thor Steinar

Die ursprünglich norwegische, seit einigen Jahren in Zeesen (Brandenburg) produzierte Marke „Thor Steinar“ betont einen nordischen Hintergrund. „Thor Steinar“ verwendete zunächst ein aus zwei Runen zusammengesetztes, bei Rechtsextremisten beliebtes Logo. Dieses Logo wird von der Rechtsprechung in Berlin und Brandenburg sowie in anderen Bundesländern nicht als strafbar angesehen. Seit Anfang 2005 verzichtet die Firma auf die Abbildung von Runen und gebraucht ein strafrechtlich neutrales Logo.



altes Logo



neues Logo

Heute immer seltener tragen Rechtsextremisten auch Aufnäher mit Losungen wie z. B. „Ich bin stolz ein Deutscher zu sein“ oder die so genannten „Gaudreiecke“, die sich an Kennzeichen der Hitlerjugend orientieren und der regionalen Zuordnung des Trägers dienen.



Die öffentliche Verwendung von „Gaudreiecken“ ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs gemäß § 86 a StGB strafbar, da sie unabhängig davon, ob sie mit den von der Hitlerjugend verwendeten Abzeichen im Detail übereinstimmen, mit diesen zumindest verwechselbar sind. Zudem vermitteln sie ihren Trägern die gleichen Symbolwerte und erfüllen eine wichtige gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen.

3.7 Rechtsextremistische Musik

Einen besonderen Fall rechtsextremistischer Symbolik stellt die Szene-Musik als gemeinschaftsbildendes Erkennungszeichen dar. Unter rechtsextremistischer Musik versteht man die Kombination rechtsextremistischer Texte mit verschiedenen Musikstilen (u. a. Rock/Hardrock, „Hatecore“, Heavy Metal, Gothic, Dark Wave, Schlager, Rockabilly, Volkslieder). Die Aufzählung zeigt, dass rechtsextremistische Musik nicht mit einem Musikstil verbunden ist, sondern ganz unterschiedlich klingen kann. Entscheidend für die Bewertung sind die Textinhalte.

Musik des „Dritten Reichs“

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine Vielzahl von Kampf- und Propagandaliedern hervor, die insbesondere zur Verherrlichung des Systems und seiner Organisationen dienten. An erster Stelle ist das so genannte „Horst-Wessel-Lied“ („Die Fahne hoch, die



Reihen fest geschlossen ...“) zu nennen, das während der NS-Diktatur zu einer zweiten Nationalhymne bestimmt worden war. Das Absingen oder -spielen dieses Liedes verwirklicht wegen seiner deutlichen Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus einen Straftatbestand.

Weitere mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter den § 86 a StGB fallende Lieder sind:

- „Vorwärts! Vorwärts! (Unsre Fahne flattert uns voran)“ (Lied der Hitlerjugend),
- „Ein junges Volk steht auf“ (sonstiges Liedgut der Hitlerjugend),
- „Sturm, Sturm, Sturm“ (Liedgut der NSDAP),
- „Brüder in Zechen und Gruben“ (Kampflied der NSDAP, zur Melodie „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“),
- „Siehst Du im Osten das Morgenrot (Volk ans Gewehr)“ (NSDAP-Liedgut),
- „Es stehet in Deutschland“ (Kampflied der SA),
- „Wir sind die Sturmkolonnen ... es lebe Adolf Hitler“ (SA-Liedgut).

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat 1987 entschieden, dass ein Straftatbestand auch dann gegeben ist, wenn die Melodie des Liedes ohne oder mit anderem Text gespielt wird: „Gerade die Melodie macht Symbolkraft aus“³. Allerdings haben Nationalsozialisten vor allem in den 1920er Jahren einige Melodien von Arbeitervolksliedern übernommen und deren Texte geringfügig, aber an entscheidenden Stellen verändert. Deshalb sind bei der Beurteilung von Liedern, erst recht von einzelnen Melodien, immer die konkreten Umstände sowie die erkennbare Zielrichtung zu berücksichtigen.

Aktuelle rechtsextremistische Musik

Aktuelle rechtsextremistische Musik ist vielgestaltig. Während Frank Rennie oder Anett und Michael Müller die Tradition der Liedermacher für ihre rechtsextremistische Propaganda nutzen, sind die meisten Lieder rechtsextremistischer Bands dem Hardrock oder Heavy Metal zuzurechnen.

³ Urteil des OLG Oldenburg vom 5.10.1987, Az.: 1 Ss 481/87.

Die Texte verunglimpfen häufig Institutionen des demokratischen Rechtsstaates, verherrlichen Gewalt oder rufen zu Gewalttaten auf. Weiterhin propagieren sie ein rassistisches Weltbild und glorifizieren zum Teil führende Funktionsträger (insbesondere Adolf Hitler und Rudolf Heß) und Organisationen (z. B. SA, SS, HJ) der NS-Diktatur. Großen Raum nimmt auch die Selbststilisierung von Rechtsextremisten als „Widerstandskämpfer“ gegen das bestehende politische System ein.

Viele dieser Produktionen wurden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert⁴. Ihre Herstellung und ihr Vertrieb unterliegen damit Beschränkungen.



Auf Grund der Verwirklichung von Straftatbeständen, z. B. wegen §§ 130 und 131 StGB (Volksverhetzung; Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass), kommt es darüber hinaus häufig zu Strafverfolgungsmaßnahmen. Aus Berlin sind in den

letzten Jahren die Bands „Spreegeschwader“ und „D.S.T.“ („Deutsch, Stolz, Treue“) sowie früher insbesondere die Gruppe „Landser“ (Beiname „Terroristen mit E-Gitarre“) zu einer auch überregionalen Bekanntheit in der rechtsextremistischen Szene gelangt.



Cover „Spreegeschwader“



Cover „Landser“

Im Dezember 2003 wurden die Mitglieder der Gruppe „Landser“ in ihrer letzten Zusammensetzung durch das Berliner Kammergericht als kriminelle Vereinigung verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass die Band mit ihrem rechtsextremen Liedgut zu Hass und Gewalt gegen in Deutschland lebende Ausländer, Juden und Andersdenkende sowie staat-

⁴ Vgl. Kapitel 5

liche Vertreter und Institutionen aufgerufen habe und den Nationalsozialismus wiederbeleben wolle. Mit menschenverachtenden und antisemitischen Texten habe „Landser“ auf die Jugendszene einwirken wollen. „Lunikoff“, der Kopf und Sänger der Gruppe „Landser“, versuchte mit der Nachfolge-Band „Die Lunikoff-Verschörung“ an die Erfolge von „Landser“ anzuknüpfen.



Cover „Die Lunikoff-Verschörung“

Auch gegen die Gruppe „D.S.T.“ (Pseudonym „X.x.X.“) wurden wiederholt Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese betreffen sowohl ältere Tonträger wie die CD „Ave et Victoria“ („Heil und Sieg“) aus dem Jahr 2002 als auch aktuelle Veröffentlichungen wie die 2007 zusammen mit der Band „Burn Down“ eingespielte Split-CD „Gift für die Ohren“.

Das Land Brandenburg hat ebenfalls eine recht aktive rechtsextremistische Musikszene. Zur Zeit sind 26 rechtsextremistische Bands bekannt, darunter langjährig aktive Gruppen wie „Bloodshed“, „Confident of Victory“, „Frontalkraft“, „Kontra“, „Outlaw“, „Volkstroi“ und „Wolfskraft“. Die Bands bekennen sich bei ihren Auftritten durch viele ihrer Texte deutlich zum Nationalsozialismus. Das Publikum reagiert häufig mit verfassungsfeindlichen und strafbaren Gesten.



Cover „Frontalkraft“



Cover „Wolfskraft“

In einem internationalen Kontext agiert die neonazistische Organisation „Blood & Honour“ (B & H). Auch in Deutschland hatte „Blood & Honour“ zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik beigetragen und rechtsextremistische Live-Konzerte mit Gruppen wie „Landser“ organisiert. Im September 2000 wurden die „Division Deutschland“ von „Blood & Honour“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ wegen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung durch den Bundesinnenminister verboten. In mehreren Bundesländern (mit Ermittlungsschwerpunkt in Bayern und Baden-Württemberg) wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Fortführung dieser verbotenen Vereinigung eingeleitet. Die Organisation ist im Ausland überwiegend nicht verboten und in mehreren Ländern weiter aktiv.

4. Verbotene Personenzusammenschlüsse

Bundesweit wurden seit 1951 mehr als 100 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, verboten.

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung hat der Gesetzgeber u. a. folgende Instrumente vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (verbotene Vereinigungen),
- Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien),
- § 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes),
- § 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbot).

Weil ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungsvielfalt und der Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geprägten Gesellschaft nur letztes Abwehrinstrument sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungsfeindlichkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden. Ein Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Vereine können dagegen durch Verfügung des Bundesinnenministers und bei ausschließlich regionalen Aktivitäten durch den Innenminister oder -senator des jeweiligen Bundeslandes verboten werden.

Voraussetzung für ein Verbot ist eine aggressiv-kämpferische Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Dabei kommt es nicht auf die Erfolgsaussichten an. Diese Zielrichtung ist insbesondere dann zu unterstellen, wenn eine Vereinigung in programmatischer Ausrichtung, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist.

Die nachstehend aufgeführten, rechtsextremistischen Personenzusammenschlüsse wurden durch den Bundesminister des Innern oder den Innenminister eines Bundeslandes nach dem Vereinsrecht verboten.

Verbotene Personenzusammenschlüsse	Jahr ⁵
Volkssozialistische Bewegung Deutschlands (VSBd)	1982
Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten (ANS/NA)	1983
Nationale Sammlung (NS)	1989
Nationalistische Front (NF)	1992
Deutsche Alternative (DA)	1992
Nationale Offensive (NO)	1992
Nationaler Block (NB)	1993
Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	1993
Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	1993
Wiking-Jugend e. V. (WJ)	1994
Nationale Liste (NL)	1995
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	1995
Direkte Aktion / Mitteldeutschland (JF)	1995
Kameradschaft Oberhavel	1997
Hetendorfer Vereine	1998
Hamburger Sturm	2000
Blood & Honour – Division Deutschland (B & H) einschl. White Youth (WY)	2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)	2001
Fränkische Aktionsfront (FAF)	2004
Kameradschaft Tor Berlin einschl. Mädchengruppe	2005
Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	2005
Kameradschaft Hauptvolk und deren Untergliederung Sturm 27	2005
Alternative Nationale Strausberger Dart Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	2005
Kameradschaft Schutzbund Deutschland	2006
Kameradschaft Sturm 34	2007

⁵ Auswahl der Verbote ab 1982. Die Verbote der Jahre 2005 bis 2007 sind zwar vollzogen, aber z. T. noch nicht bestandskräftig.

Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse

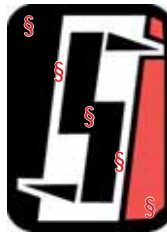
Das Keltenkreuz war Symbol der 1982 verbotenen VSBD. Dieses Verbot beinhaltete auch das Verbot des von der Vereinigung als Symbol verwendeten Keltenkreuzes in der von dieser Organisation verwendeten Form. Eine „isolierte“ Verwendung des Keltenkreuzes ist nur dann strafbar, wenn weitere konkrete Umstände auf die verbotene Organisation hinweisen.



*„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit“
(VSBD / PDA)*



negatives Hakenkreuz

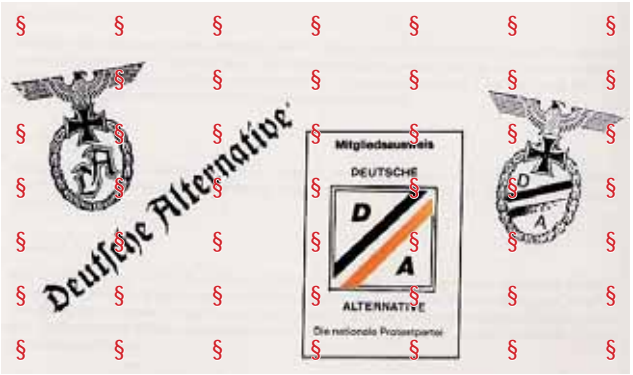


*„Sig“-Rune mit angesetzten
Spitzen*

„Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS)



„Nationale Sammlung“ (ANS-Ersatzorganisation)



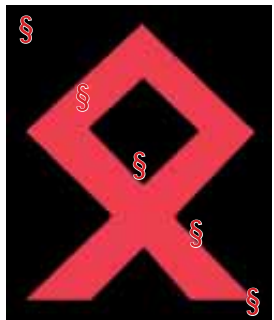
„Deutsche Alternative“
(DA)



„Nationale Offensive“
(NO)



„Wiking-Jugend“
(WJ)



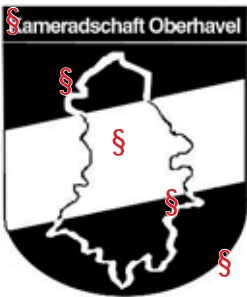
WJ-Odalrune (ohne Bezug
zur WJ nicht strafbar)



„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“
(FAP)



„Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ),
später „Direkte Aktion / Mitteldeutschland“ (JF)



„Kameradschaft Oberhavel“



ANSDAPO
(Sonnenrad ohne Bezug zur
ANSDAPO nicht strafbar)



„Blood & Honour“
(B & H)



„White Youth“



„Kameradschaft Hauptvolk“

5. Rat und Hilfe

Mit rechtsextremistischen Phänomenen beschäftigt sich eine Vielzahl von Behörden und – teils staatliche, teils private – Institutionen, Gremien und Initiativen.

5.1 Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzlich bestimmte Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen auch mit verdeckten Methoden, so genannten nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Neben den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten veröffentlichen die Verfassungsschutzbehörden der Länder Berlin und Brandenburg regelmäßig Informationsmaterial zu Themen des politischen Extremismus und bieten für interessierte Gruppen nach Vereinbarung auch fachbezogene Informationsvorträge an.

Verfassungsschutz Berlin

SENATSWERWALTUNG FÜR INNERES UND SPORT
ABTEILUNG VERFASSUNGSSCHUTZ

Potsdamer Str. 186

10783 Berlin

Tel.: (0 30) 9 01 29 - 0

Fax: (0 30) 9 01 29 - 8 44

E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de

Internet: www.verfassungsschutz-berlin.de

Verfassungsschutz Brandenburg

MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES BRANDENBURG
ABTEILUNG VERFASSUNGSSCHUTZ

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66 - 25 00

Fax: (03 31) 8 66 - 26 09

E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Internet: www.verfassungsschutz.brandenburg.de

5.2 Polizeilicher Staatsschutz

Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes ist die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach der Strafprozessordnung (StPO). Zur Gefahrenabwehr hat der Staatsschutz die in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehenen Befugnisse.

Polizeilicher Staatsschutz Berlin

Der Berliner Staatsschutz ist Teil des Landeskriminalamtes und über die Polizeiabschnitte oder unter der folgenden Anschrift erreichbar:

DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN
LANDESKRIMINALAMT 5
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin
Bürgertelefon: (0 30) 46 64 - 0
Info-Telefon: (0 30) 6 91 11 83 (Rechtsextremismus)

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.berlin.de/polizei/index.html

Polizeilicher Staatsschutz Brandenburg

Im Land Brandenburg gibt es zwei Polizeipräsidien mit ihren insgesamt 15 Schutzbereichen und das Landeskriminalamt. Dort bieten Beamte Unterstützung an, wenn es darum geht, Straftaten vorzubeugen und anzuzeigen.

POLIZEIPRÄSIDIUM POTSDAM
Bürgertelefon: 07 00 33 33 03 31

POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)
Bürgertelefon: 07 00 33 33 03 35

LANDESKRIMINALAMT
Telefon: (0 33 34) 3 88 - 26 01

Weitere Informationen finden sie unter:
www.internetwache.brandenburg.de

5.3 Sonstige Beratungsstellen der Länder

Berlin



Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt informiert über Programme, Maßnahmen und Projekte gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen. Sie stellt Informationsmaterial bereit und berät über das vielfältige Angebot von freien Trägern.

Im Rahmen ihrer Anregungsfunktion setzt sie verschiedenste Maßnahmen um, z. B. die Förderung von Forschungsvorhaben, die Initiierung von modellhaften Strategien oder die Durchführung von Wettbewerben und Veranstaltungen.

SENATSWERWALTUNG FÜR INNERES UND SPORT

Klosterstr. 47

10179 Berlin

Tel.: (0 30) 90 27 - 29 13 / 29 18

Fax: (0 30) 90 27 - 29 21

E-Mail: manuela.bohlemann@seninnsport.berlin.de

melanie.hartmann@seninnsport.berlin.de

Internet: www.berlin-gegen-gewalt.de

Brandenburg



Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg

Die Koordinierungsstelle unterstützt die Umsetzung des Handlungskonzeptes Tolerantes Brandenburg der Landesregierung gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit. Sie initiiert und begleitet den Auf- und Ausbau von Trägerstrukturen und Netzwerken zur Festigung der Bürgergesellschaft. Sie fungiert dabei als Ansprechpartner für regionale und landesweite Akteure, Initiativen und lokale Bündnisse und nimmt eine Brückenfunktion zwischen Zivilgesellschaft und Landesregierung wahr.

Wichtige Partner sind – neben den Ressorts der Landesregierung – vor allem das landesweit wirkende Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, die Mobilien Beratungsteams (MBT), die Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule Brandenburg (RAA) und der Verein Opferperspektive.

Gefördert und begleitet werden außerdem Träger und Projekte mit örtlicher bzw. regionaler Ausrichtung.

KOORDINIERUNGSSTELLE TOLERANTES BRANDENBURG DER
LANDESREGIERUNG IM MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
JUGEND UND SPORT

Heinrich-Mann-Allee 107

Haus 1 a

14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66 - 35 60

Fax: (03 31) 8 66 - 35 66

E-Mail: angelika.thiel-vigh@mbjs.brandenburg.de

Internet: www.tolerantes.brandenburg.de

5.4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) überprüft Veröffentlichungen aller Art – z. B. Bücher, Filme, CDs, Computerprogramme, Homepages im Internet – auf jugendgefährdende Inhalte. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.

Die BPJM wird auf Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt ist, oder durch die Anregung einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aktiv.

Im Falle eines jugendgefährdenden Inhalts wird das jeweilige Produkt „indiziert“, das heißt seine Verbreitung unterliegt Beschränkungen. Es

darf z. B. Kindern und Jugendlichen nicht mehr frei zugänglich gemacht werden. Die BPjM veröffentlicht regelmäßig fortgeschriebene Übersichten zu den indizierten Medien.

Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die in Zusammenhang mit einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen wie z. B. die polizeiliche Beschlagnahmung oder die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte.

BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN

Rochusstr. 10

53123 Bonn

Tel.: (02 28) 96 21 03 - 0

Fax: (02 28) 37 90 14

E-Mail: info@bpjm.bund.de

Internet: www.bundespruefstelle.de

PUBLIKATIONEN

VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN

AKTUELLER VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT



Verfassungsschutzbericht 2006
1. Auflage Berlin 2007. 287 Seiten

REIHE IM FOKUS



Antisemitismus im extremistischen Spektrum Berlins
2. Auflage 2006. 56 Seiten



Rechte Gewalt in Berlin
2. Auflage 2006.
64 Seiten



Islamismus. Diskussion eines vielschichtigen Phänomens
2. Auflage 2006. 116 Seiten



Rechtsextremistische Skinheads
1. Auflage 2003
(im Internet abrufbar)
86 Seiten

REIHE INFO



Islamismus
2. überarbeitete Auflage 2006. 42 Seiten

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der rückseitig angegebenen Adresse sowie telefonisch unter (0 30) 90 12 98 53 bestellen oder im Internet abrufen unter www.verfassungsschutz-berlin.de.

Der Verfassungsschutz Berlin bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusfeldern und zum Thema Spionage an.

Nähere Informationen erhalten Sie unter (0 30) 90 12 98 74.

PUBLIKATIONEN VERFASSUNGSSCHUTZ BRANDENBURG

AKTUELLER VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

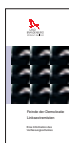


Verfassungsschutzbericht 2007
2. Auflage Potsdam 2008. 254 Seiten

REIHE FEINDE DER DEMOKRATIE (FALTBLÄTTER)



Rechtsextremisten (2008)



Linksextremisten (2008)



Antisemiten (2008)



Hassmusiker (2008)

REIHE FACHTAGUNGEN (DOKUMENTATIONEN)



Musik und Hass
(Potsdam 2005)



Antisemitismus
(Potsdam 2007)



Fußball, Gewalt und
Rechtsextremismus
(Potsdam 2008)

Diese sowie weitere Publikationen des Brandenburger Verfassungsschutzes können Sie unter der rückseitig angegebenen Adresse sowie telefonisch unter (03 31) 8 66 25 00 bestellen oder im Internet abrufen unter www.verfassungsschutz.brandenburg.de.

Der Verfassungsschutz Brandenburg bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusbereichen und zum Thema Spionage an.

Nähere Informationen erhalten Sie unter (03 31) 8 66 25 00.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Potsdamer Str. 186
10783 Berlin
Tel.: (0 30) 9 01 29 - 0
www.verfassungsschutz-berlin.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Abteilung Verfassungsschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66 - 25 00
www.verfassungsschutz.brandenburg.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de